

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **13 (1895)**

Heft 127

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnements:

(inkl. Porto)
Schweiz: Jährlich Fr. 6, 2^{te} Semester
Fr. 3. — Ausland: Jährlich Fr. 22,
2^{te} Semester Fr. 12.
In der Schweiz kann nur bei der Post
abonniert werden; im Ausland auch
durch Postmandat an die Administra-
tion des Blattes in Bern.
Preis einzelner Nummern 25 Cts.

Abonnements:

(Port compris)
Suisse: un an fr. 6, 2^e semestre fr. 3.
Etranger: un an fr. 22,
2^e semestre fr. 12.
On s'abonne, en Suisse, exclusivement
aux offices postaux; à l'étranger, aux
offices postaux ou par mandat postal à
l'Administration de la feuille, à Berne.
Prix du numéro 25 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Versendung regelmässig Mittwoch und Samstag abends. Nach Bedürfnis erscheint das Blatt auch an andern Tagen.	Redaktion und Administration im schweizerischen Departement des Auswärtigen, Abteilung Handel.	Rédaction et Administration au Département fédéral des Affaires étrangères, Division du commerce.	La feuille est expédiée régulièrement les mercredi et samedi soir; elle paraît en outre d'autres jours suivant les besoins.
---	---	--	--

Insertionspreis: Halbe Spaltenbreite 30 Cts., ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile. Inserate werden von der Administration des Handelsamtsblattes in Bern, sowie von den Annoncen-Agenturen angenommen.

Prix des annonces: La petite ligne 30 cts., la ligne de la largeur d'une colonne 50 cts. Les annonces sont reçues par l'Administration de la feuille, à Berne, et par les Agences de publicité.

Inhalt — Sommaire.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique et de commerce. — Unlauterer Wettbewerb. — Banque d'Angleterre.

Amtlicher Teil. — Partie officielle.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale.

Zürich — Zurich — Zurigo

1895. 8. Mai. Witwe Emilie Kellersberger geb. Frick von Baden (Aargau), und Abraham Zimmermann von Schwändi (Glarus), beide in Wädenswil, haben unter der Firma **Kellersberger & Zimmermann** in Wädenswil eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Januar 1894 ihren Anfang nahm. Baugeschäft. Hintere Ländi.

8. Mai. Alfred Fischer von Bäretswil und Jakob Ulmer von Oberrieden, beide in Wallisellen, haben unter der Firma **Fischer & Ulmer** in Wallisellen eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Mai 1895 ihren Anfang nahm. Steinmetzgeschäft und Atelier für Bildhauerei. Beim Bahnhof.

8. Mai. Bertha Mayer und Selma Mayer, beide von Freudenthal (Württemberg), in Zürich II, haben unter der Firma **B. & S. Mayer** in Zürich I eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Mai 1895 ihren Anfang nahm. Passementerie und Mercerie, Spezialität in Spitzen und Bändern. Poststrasse 4.

8. Mai. Die Firma **H. Eidenbenz** in Zürich (S. H. A. B. Nr. 7 vom 17. Januar 1889, pag. 43) verzehrt als Domizil und Geschäftslokal Zürich I, Rämistrasse 6, Parterre. Die Prokura Friedrich Eidenbenz, Sohn, ist infolge dessen Austrittes erloschen. Der Firmainhaber und der Prokurist Kaspar Albert Schreiber wohnen ersterer in Zürich I und letzterer in Zürich V.

8. Mai. Inhaber der Firma **Fred. Eidenbenz** in Zürich I ist Friedrich Eidenbenz, Sohn, von Zürich, in Zürich I. Damenkleiderstoffe en gros. Rämistrasse 6, Entresol.

8. Mai. Unter der Firma **Elektrizitätswerk Spreitenbach** hat sich mit Sitz in Zürich I und auf unbestimmte Dauer, am 10. April 1895 eine Aktien-gesellschaft gegründet, welche zum Zwecke hat, das Wasserwerk in Spreitenbach an der Limmat auszubenten und die erzeugte Kraft direkt oder auf dem Wege elektrischer Uebertragung zu verwerten. Das Gesellschaftskapital beträgt vierhundertfünfzigtausend Franken (450,000 Fr.) und ist eingeteilt in 450 auf den Inhaber lautende Aktien von je 1000 Fr. Offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft ist die «Neue Zürcher Zeitung» und ihre Organe sind die Generalversammlung, ein Verwaltungsrat von drei bis fünf (gegenwärtig drei) Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft Dritten gegenüber und es führt ihn durch ihn gewählter Delegierter die für die Gesellschaft rechtsverbindliche Unterschrift; es ist dies Arnold Boller-Schinz von Zürich, in Zürich II. Geschäftslokal: Alpenstrasse 1.

9. Mai. Unter der Firma **Turicum-Metall-Werke** hat sich, mit Sitz in Zürich I und auf unbestimmte Dauer, am 20. April 1895 eine Aktien-gesellschaft gegründet, welche die Fabrikation von Guss, Blech, Draht und Rohren aus Turicum-Metall, sowie die Abtretung des Legierungsverfahrens an das Ausland zum Zwecke hat. Das Gesellschaftskapital beträgt einhundertfünfzigtausend Franken (150,000 Fr.) und ist eingeteilt in 150 auf den Inhaber lautende Aktien von je 1000 Fr. Offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft ist das «Schweizerische Handelsamtsblatt» in Bern, und ihre Organe sind: die Generalversammlung, ein Verwaltungsrat von drei bis fünf, gegenwärtig drei Mitgliedern, die Direktion, bestehend aus einem technischen und einem kaufmännischen Leiter, und die Kontrollstelle. Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft Dritten gegenüber und es führen dessen Präsident oder Vizepräsident mit einem der übrigen Mitglieder derselben oder mit einem Mitgliede der Direktion, und diese beiden unter sich, zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Es sind: Präsident Heinrich Ernst von Zürich, in Zürich II; Vizepräsident Hans Hofer von Zürich, in Zürich I; Beisitzer Paul Fleury von und in Laufen (Bern); technischer Direktor Wilhelm Minck von Marienberg (Preussen), und kaufmännischer Direktor Friedrich Lutz von Ludwigshafen a. Rh., letztere beiden in Angenstein (Bern). Geschäftslokal: z. Metropol.

9. Mai. Der Verwaltungsrat der **Eidgenössischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft** in Zürich (S. H. A. B. Nr. 222 vom 15. Oktober 1892, pag. 892) widerruft die an Joh. Gotthilf Wettstein erteilte Unterschrift infolge dessen Rücktrittes als Direktor. Diese Stelle bleibt bis auf weiteres vakant.

9. Mai. Gustav Berchtold von Schlossrued (Aargau), und Bruno Knecht von Zürich, beide in Zürich I, haben unter der Firma **Berchtold & Knecht**

in Zürich I eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. März 1895 ihren Anfang nahm. Liegenschaftenvermittlung, Agenturen und Inkasso. Zähringerstrasse 33.

9. Mai. Paul Junod und Fritz Junod, beide von Ste-Croix (Waadt), letzterer daselbst und ersterer in Zürich I wohnhaft, und Jakob Fries von und in Seebach, haben unter der Firma **Junod frères & Cie** in Zürich I eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 15. März 1895 ihren Anfang nahm. Der Gesellschafter Fritz Junod führt die Firmaunterschrift nicht. Fabrikation von Musikwerken. Seilergraben 59.

9. Mai. Die Firma **Medard Weber & Cie** in Zürich V (S. H. A. B. Nr. 197 vom 3. September 1894, pag. 807) wird hiemit infolge Konkurses von Amteswegen gelöscht.

Bern — Berne — Berna

Bureau Bern.

1895. 9. Mai. Die im Handelsregister eingetragene **Studentenverbindung Helvetia Bern**, mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 137 vom 19. Dezember 1883, pag. 985, und Nr. 168 vom 20. November 1890, pag. 817), hat in der Versammlung vom 26. April 1895 den Vorstand neu bestellt wie folgt: Als Präsident Hans Pfister von Wählern; als Quästor (Vizepräsident) Oscar Roost von Ermatingen; als Aktuar Fritz Rutsch von Rapperswil, alle in Bern.

9. Mai. Die Firma **G. Weber** in Bern (S. H. A. B. Nr. 201 vom 13. Oktober 1891, pag. 815) ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

Bureau Nidau.

9. Mai. Inhaber der Firma **Gottfried Koehler** in Schwadernau ist Gottfried Koehler, Johannesen, von und wohnhaft in Schwadernau. Natur des Geschäftes: Spezerei- und Weinhandlung. Geschäftslokal: Schwadernau.

Solothurn — Soleure — Soletta

Bureau Stadt Solothurn.

1895. 9. Mai. Die Firma **Johann Ammeter** in Solothurn (S. H. A. B. Nr. 102 vom 29. April 1891, pag. 418) ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

9. Mai. Inhaberin der Firma **Rosa Bircher-Ammeter** in Solothurn ist Witwe Rosa Bircher geb. Ammeter von Hasliberg (Bern), wohnhaft in Solothurn. Natur des Geschäftes: Milch-, Käse- und Butterhandlung. Geschäftslokal: Friedhofgasse 50.

9. Mai. Aus dem Vorstände der **Consumgenossenschaft Solothurn**, mit Sitz in Solothurn (S. H. A. B. Nr. 266 vom 20. Dezember 1892, pag. 1079), sind Hermann Guldinmann, Wilhelm Lüthy und Karl Burri ausgetreten; an ihre Stelle sind in den Vorstand gewählt worden: Eduard Kessler, Fürspreh, Johann Wagner, Kantonsrat und Eduard Meier, Güter-expedient, alle in Solothurn. An Stelle des bisherigen Präsidenten Hermann Guldinmann wurde zum nunmehrigen Präsidenten des Vorstandes gewählt Eduard Kessler, Fürspreh in Solothurn, welcher kollektiv mit dem bisherigen Aktuar Joh. Karl Naef namens der Genossenschaft zu zeichnen befugt ist.

9. Mai. Inhaber der Firma **J. Amsler, Sohn** in Solothurn ist Johann Amsler, Johannesen, von und in Solothurn. Natur des Geschäftes: Gasthof-betrieb und Fuhrhaltereie. Geschäftslokal: Hôtel z. Adler in der Vorstadt.

Basel-Stadt — Bâle-ville — Basilea-Città

1895. 8. Mai. Infolge Ablaufs der in den Statuten festgesetzten Amts-dauer des geschäftsführenden Vorstandes hat die Delegiertenversammlung der **Bürgschafts-Genossenschaft der Angestellten der Schweiz. Central-bahn** in Basel in ihrer Sitzung vom 7. April 1895 den geschäftsführenden Vorstand neu besetzt wie folgt: An Stelle des bisherigen Präsidenten Eduard Christen und des bisherigen Vizepräsidenten und Aktuars Jean Fritz wurden gewählt zum nunmehrigen Präsidenten des Vorstandes Jean Fritz und zum Vizepräsidenten und Aktuar August Schmitter, beide in Basel. Jeder derselben ist befugt, kollektiv mit dem andern oder mit dem Buchhalter Friedrich Haerdi rechtsverbindlich namens der Genossenschaft zu zeichnen. Ferner wurden gewählt zum Buchhalter der bisherige Friedrich Haerdi und zu Beisitzern die bisherigen Wilhelm Dietschy und Daniel Boss.

9. Mai. In die Kommanditgesellschaft unter der Firma **F. Bertolf & Cie** in Basel (S. H. A. B. Nr. 46 vom 28. Februar 1894, pag. 185) tritt als unbeschränkt haftender Gesellschafter ein Franz Otto Gebhard Helfenberger von Rorschach (St. Gallen), wohnhaft in Basel. Die Firma erteilt Prokura an Emil Widmer von Gränichen (Aargau), wohnhaft in Basel.

II. Besonderes Register — II. Registre spécial — II. Registro speciale.

Eintragungen: — Inscriptions: — Inscrizioni:

Zürich — Zurich — Zurigo

1895. 9. Mai. **Robert Bissegger**, Schreiner, von Braunau (Thurgau), in Altstetten, geboren den 29. November 1873.

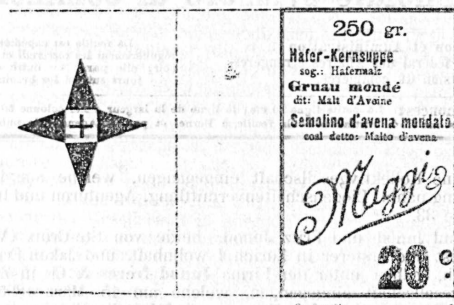
Stdt. Amt für geistiges Eigentum. — Bureau fédéral de la propriété intellectuelle.

Marken. — Marques.

Berichtigung. — Rectification.

6. Mai 1895, 8 Uhr a.
Nr. 7481.

Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln, A.-G.,
Kemptthal-Lindau (Schweiz).



Nahrungs- und Genussmittel.

Eintragungen. — Enregistrements.

10. Mai 1895, 8 Uhr a.
Nr. 7486.

Thomi & Meister, vormals Oppliger-Geiser, Fabrikanten,
Langenthal (Schweiz).



Kaffee-Essenz, Kaffee-Surrogat und Zucker-Essenz.
(Der Text dieser Marke wird in deutscher, französischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache gebraucht.)

10. Mai 1895, 8 Uhr a.
Nr. 7487.

Thomi & Meister, vormals Oppliger-Geiser, Fabrikanten,
Langenthal (Schweiz).



Cichorienfabrikate.

10. Mai 1895, 8 Uhr a.
Nr. 7488.

Thomi & Meister, vormals Oppliger-Geiser, Fabrikanten,
Langenthal (Schweiz).

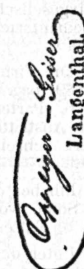


Cichorienfabrikate.

10. Mai 1895, 8 Uhr a.
Nr. 7489.

Thomi & Meister, vormals Oppliger-Geiser, Fabrikanten,
Langenthal (Schweiz).

Véritable CAFÉ DE CHICORÉE



Notre café de chicorée, fabriqué d'une première qualité de racines de chicorées choisis, est prêt à tout autre produit provenant d'une contrefaçon, toutes contrefaçons et de ne demander que les papiers, prout nos autorités déposées et un signature.

Ce café de chicorée se recommande aux ménages par sa grande économie et ses avantages en rapport hygiénique; — il ne devrait manquer dans aucun ménage. —
Se méfier des contrefaçons!

Cichorienfabrikate.

10. Mai 1895, 8 Uhr a.
Nr. 7490.

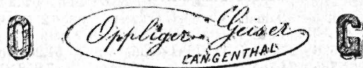
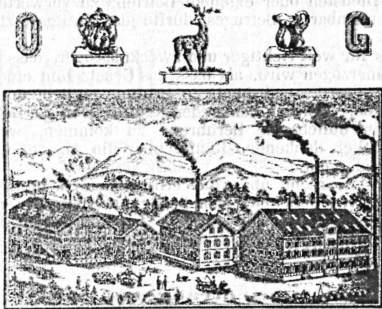
Thomi & Meister, vormals Oppliger-Geiser, Fabrikanten,
Langenthal (Schweiz).



Cichorienfabrikate.

10. Mai 1895, 8 Uhr a.
Nr. 7491.

Thomi & Meister, vormals Oppliger-Geiser, Fabrikanten,
Langenthal (Schweiz).



Cichorienfabrikate.

10. Mai 1895, 8 Uhr a.
Nr. 7492.

Thomi & Meister, vormals Oppliger-Geiser, Fabrikanten,
Langenthal (Schweiz).

CICHORIEN

Chromos

Non plus ultra



Cichorien

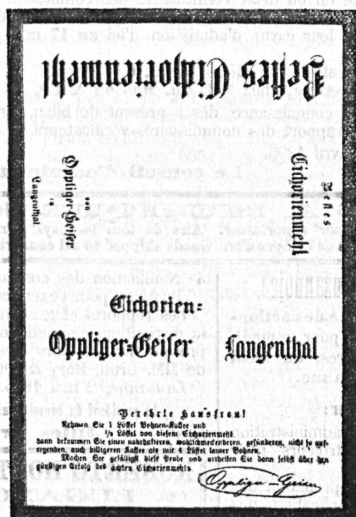
OPPLIGER-GEISER

Langenthal

Cichorienfabrikate.

10. Mai 1895, 8 Uhr a.
Nr. 7493.

Thomi & Meister, vormals Oppliger-Geiser, Fabrikanten,
Langenthal (Schweiz).



Cichorienfabrikate.

10. Mai 1895, 8 Uhr a.
Nr. 7494.

Thomi & Meister, vormals Oppliger-Geiser, Fabrikanten,
Langenthal (Schweiz).

LE PROGRÈS
CHICORÉE SANS PAREIL
Qualité extra



Cichorienfabrikate.

Nichtamtlicher Teil. — Partie non officielle.

Unlauterer Wettbewerb.

Der von der deutschen Regierung ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, in dessen Beratung der Reichstag bis zur Stunde noch nicht eingetreten, ist in den beteiligten Kreisen des Reiches zum Gegenstande lebhafter Debatten gemacht worden. Bereits sind denn auch der Regierung eine Anzahl von Denkschriften und Gutachten aus kaufmännischen, gewerblichen und industriellen Kreisen zugegangen, worin, unter Billigung einer Anzahl wohlbegründeter Vorschläge des Entwurfes, gegen andere prinzipielle Bedenken erhoben werden.

Es mag für viele unserer Leser von Interesse sein, die hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzesprojektes in der von der Reichsregierung aufgestellten ursprünglichen Fassung kennen zu lernen. Dieselben lauten:

Wer es unternimmt, im geschäftlichen Verkehr durch unrichtige Angaben Beschaffenheit oder Preis von Waren und gewerblichen Leistungen, über die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Anszeichnungen, über die Menge der Vorräte oder den Anlass zum Verkauf den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher Art herstellt oder in den Verkehr bringt, und von Verbänden Gewerbetreibender geltend gemacht werden. Die vorerwähnten Gewerbetreibenden haben überdies Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen den Urheber, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen musste.

Durch Beschluss des Bundesrates kann bestimmt werden, dass gewisse Waren im Einzelverkehr nur in bestimmten Mengen-Einheiten oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe der Menge gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Wer über ein Geschäft, über die Person seines Inhabers, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Geschäftes oder seines Inhabers Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Absatz des Geschäftes oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht wahr sind, dem Verletzten zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Geschäftes in einer Weise benutzt, die darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Strafbar im Sinne des Gesetzes ist:

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die an einen grösseren Kreis von Personen sich richten, durch unwahre Angaben über Beschaffenheit oder Preis von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Anszeichnungen oder den Anlass zum Verkauf den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorruft:

Wer überhaupt über ein Geschäft, über die Person seines Inhabers, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Geschäftes oder seines Inhabers unwahre Behauptungen aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Absatz des Geschäftes zu schädigen;

Wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, vor Ablauf von zwei Jahren seit Beendigung des Dienstverhältnisses zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt an Andere mitteilt oder anderweit verwertet.

In gewissen, im Gesetze näher bezeichneten Fällen tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag der Partei ein.

Wer im Inland eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, wo seine Hauptniederlassung sich befindet, deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

Die Handelskammer in Barmen spricht sich in ihrem Jahresbericht pro 1894 über das Gesetzesprojekt in äusserst zutreffender Weise aus:

«Niemand, am wenigsten die Handelskammern, werden bestreiten, dass das gewerbliche Leben der Gegenwart an mancherlei Auswüchsen krankt, die der allgemeinen Volkswohlthat bedenklich werden können.

«Auch lässt sich nicht verkennen, dass ein tatsächliches Bedürfnis nach Verbesserung vorliegt. Allein wenn man den Umfang betrachtet, den die Bewegung zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes angenommen, dann sollte man meinen, die ehrenhaften Grundsätze vergangener Zeiten seien dem lebenden Geschlechte im gewerblichen Verkehr gänzlich abhanden gekommen und Treue und Glaube nur leeres Hirngespinnst.

«Für den unbefangenen Beobachter liegen die Zustände glücklicherweise durchaus nicht so; noch sind bei der überwiegend grossen Mehrheit die alten Grundsätze eines ehrbaren Kaufmanns mehr wie je in Geltung und die zutage getretenen, gewiss beklagenswerten Missstände dürften mehr oder weniger in dem freieren Verkehrsleben und in einem viel-

leicht zu raschen Auf- und Vorwärtstreben wurzeln. Jedenfalls wäre etwas weniger Uebertreibung auf diesem Gebiete, namentlich in Hinblick auf das unsere Erzeugnisse beziehende und mit uns konkurrierende Ausland besser gewesen. Es liegt freilich im Zuge der Zeit, überall und übereifrig nach gesetzgeberischer Hülfe zu rufen statt zu dem weit zuträglicheren Mittel der Selbsthülfe zu greifen.

«Unseres Erachtens dürfte es eine der schwierigsten Aufgaben sein, den Begriff dessen, was unter unerlaubtem Wettbewerb zu verstehen ist, gesetzlich festzulegen, und darin liegt die grösste Gefahr für den legitimen Handel, den berechtigten Wettbewerb. Bevor man dazu übergeht, diesen letzteren durch Bestimmungen zu gefährden, deren Tragweite man nicht kennt, sollte man billig erwägen, ob nicht mit einer Bestimmung auszukommen ist, wie sie in der Rheinprovinz seit einem Menschenalter in Geltung ist, der Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches, wonach jede Handlung eines Menschen, durch die einem andern Schaden verursacht wird, denjenigen, durch dessen Schuld der Schaden eingetreten ist, zum Ersatz verpflichtet. Dass mit solcher Bestimmung, die den freien Verkehr unbehindert lässt, den ärgsten Ausschreitungen begegnet werden kann, ist durch vielfache Rechtsprechung, bis in die jüngste Zeit hinein, erwiesen. Auch bietet Frankreich mit der gleichen gesetzlichen Bestimmung den vollgültigen Beweis, dass bei richtiger Handhabung mit dieser einfachen gesetzlichen Bestimmung voll auszukommen ist.

Die Handelskammer hat sich schon bei früheren Gelegenheiten, als es sich darum handelte, zu prüfen, ob durch Verrat von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen Missstände von solcher Schwere und Ausdehnung sich ergeben hätten, dass das Einschreiten der Gesetzgebung notwendig erscheine, dahin ausgelassen, dass, wiewohl in gewissen Industriezweigen, so namentlich in der chemischen und der Farbenindustrie, Vertrauens-

brüche nicht selten seien, sie es doch für bedenklich halte, die Gesetzgebung dieserhalb in Bewegung zu setzen, weil alle noch so korrekten Bestimmungen an der praktischen Durchführbarkeit scheitern müssten, da die Grenze des Strafbares schwer zu finden sei; wie beispielsweise es dem Handlungsbeflissenen doch nicht versagt werden könne, das Erlernete sei es in fremden Diensten oder eigenem Betriebe zu verwerten.

«Gegen Fälle offenkundigen Betruges dürfte das Strafgesetzbuch völlig ausreichen.

«Wir halten es für weit richtiger und zweckmässiger, dass dem Käufer grössere Vorsicht anezogen wird, als dass das Gesetz ihm einen Vorwand zur Seite stellt, der ihn der selbständigen Prüfung enthebt und andererseits auch den ehrliebenden, rechtlich denkenden Kaufmann in die Gefahr bringt, mit dem Gesetze in unliebsame Berührung zu kommen, wenn er mit einem weniger rechtlich denkenden Käufer über die Ansicht dessen, was erlaubt ist, auseinandergeht.

«Man täusche sich nicht über die erheblichen Nachteile des angestrebten Gesetzes hinweg und finde sich lieber mit einem unvermeidlichen Uebel ab, welches man als solches erkannt hat und gegen dessen Ausbreitung man mit vorhandenen Mitteln einschreiten kann, ehe man grössere Uebel heraufbeschwört.

Banques étrangères.

Banque d'Angleterre.

	2 mai.	9 mai.	2 mai.	9 mai.
	£	£	£	£
Encaisse métallique	27,597,596	27,514,755	Billets émis	51,200,460
Réserve de billets	24,961,785	24,765,215	Dépôts publics	7,658,812
Effets et avances	18,960,358	18,865,044	Dépôts particuliers	84,039,906
Valeurs publiques	12,896,137	13,424,606		33,800,718

Insertionspreis:
Die halbe Spaltenbreite 30 Cts.,
die ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Prix d'insertion:
50 cts. la petite ligne,
50 cts. la ligne de la largeur d'une colonne.

Aktiengesellschaft der von Moos'schen Eisenwerke Luzern.

Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre
Samstag, den 25. Mai 1895, nachmittags 2 Uhr,
in der Aula des Kantonschulgebäudes in Luzern.

Traktanden:

- 1) Abnahme der Rechnung und des Geschäftsberichtes für 1894;
- 2) Antrag betreffend Verwendung des Reingewinnes;
- 3) Mitteilung über die Resteinzahlung der Aktienemission von 1891;
- 4) Statutengemässe Wahlen in den Verwaltungsrat, sowie der Revisoren.

Die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der Bericht können von heute an auf dem Bureau der Gesellschaft am Kasernenplatz eingesehen werden.

Die Eintrittskarten zur Generalversammlung sind auf dem Gesellschaftsbureau bis spätestens den 25. Mai, mittags 12 Uhr, zu beziehen.

Luzern, den 14. Mai 1895.

Namens des Verwaltungsrates:

Der Präsident:

Ludwig von Moos.

(382²)

Dr. Bircher, Advokat, Zürich,

(238²) **Bahnhofstrasse 58, (M7266 Z)**
empfehlte sich als Anwalt in allen Civil- und Strafprozessen.
Rechtsfragen etc. — Inkasso. — Einbürgerungsgesuchen.

ENTREPOTS DE VEVEY.

Les nouveaux entrepôts publics de Vevey, reliés à la gare par rails, présentent à MM. les négociants, commissionnaires-expéditeurs, des avantages exceptionnellement favorables pour loger des marchandises. — Vastes locaux. — Tarifs peu élevés. — On peut acheminer en transit sur l'entrepôt de Vevey et sous plomb de douane, les colis isolés et les wagons complets. (0 2541 V)

Le bureau du receveur des douanes fédérales est situé dans le même bâtiment.

Pour renseignements et tarifs s'adresser au régisseur des entrepôts, à Vevey.

Vevey, le 4 avril 1895.

(284¹)

Municipalité.

Hervorragende Habana-Importe!

Oscar y Amanda, Para la nobleza ffa à Fr. 15. — per 50 St.
Henry Clay, Conchas extra ffa » » 17. 50 » 50 »
Comercial, Reg. de concha ffa » » 20. — » 50 »
Por Larranaga, Conchas finas ffa » » 20. — » 50 »

Max Oettinger zum Habana-Haus,
Basel, 12, Eisengasse. Zürich, 76, Bahnhofstrasse.

Berner Tramway-Gesellschaft.

Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre
Samstag, den 25. Mai 1895, nachmittags 2 Uhr,
im kleinen Museumssaal (Turnersaal).

Traktanden:

- 1) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung pro 1894 und Bericht der Rechnungsrevisoren.
- 2) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
- 3) Antrag des Verwaltungsrates auf Erhöhung des Obligationenkapitals.
- 4) Bericht und Antrag des Verwaltungsrates betreffend die Weissabühl-Fahrtaxe.
- 5) Neuwahl des Verwaltungsrates.
- 6) Wahl der Rechnungsrevisoren pro 1895.

Bilanz und Jahresrechnung liegen nebst dem Revisionsberichte vom 17. Mai an auf: bei Herren Grenus & Cie, Kramgasse 72, und im Bureau der Gesellschaft am Bärentorgraben. (H 2193 Y)

Stimmkarten für die Generalversammlung können gegen Vorweisung der Aktien vom 20.—24. Mai 1895 bei Herren Grenus & Cie erhoben werden.

Namens des Verwaltungsrates:

Der Präsident: Sessler.

(365¹)

Société Espagnole

de

Chemins de fer de montagne à fortes rampes.

MM. les actionnaires sont convoqués en assemblée générale ordinaire, conformément à l'article 21 des statuts, à Lausanne, 2, Place St-François, à 2 1/2 heures de l'après-midi, le mercredi, 22 mai 1895.

Ordre du jour:

- 1^o Présentation des comptes et du bilan au 31 décembre 1894.
- 2^o Rapport du conseil d'administration.
- 3^o Rapport de MM. les commissaires-vérificateurs. (0 575 L)
- 4^o Votation sur les résolutions présentées par le conseil.
- 5^o Nominations de deux membres du conseil.
- 6^o Nomination de un ou deux vérificateurs des comptes.

Pour assister à l'assemblée, MM. les actionnaires sont invités à déposer leurs titres et à retirer leur carte d'admission d'ici au 17 mai prochain au plus tard:

à Barcelone, au siège social, 6, Corribia,
à Lausanne, chez MM. Ch. Masson & Cie,

où ils pourront prendre connaissance dès à présent du bilan, du compte de profits et pertes et du rapport des commissaires-vérificateurs.

Lausanne, le 27 avril 1895.

(360¹)

Le conseil d'administration.

PIECES A MUSIQUE, Genève.
B.-A. Brémond, fab. exportateur. Ains de tous les pays. Prix modérés.
Pl. des Alpes, maison de la Lyre d'or. Goods shipped to all countries. (666²)

Société foncière lausannoise.

L'assemblée générale des actionnaires est convoquée pour samedi, 18 mai 1895, à 3 heures, au local de la Bourse, à Lausanne.

Ordre du jour:

- 1^o Rapport du conseil d'administration et rapport des contrôleurs pour l'exercice de 1894.
- 2^o Délibération sur l'approbation des comptes et sur l'application des bénéfices.
- 3^o Nomination d'un membre du conseil d'administration. (H 5273 L)

4^o Nomination des commissaires-vérificateurs pour l'exercice de 1895.
Les rapports et les comptes sont à la disposition des actionnaires sur la présentation de leurs titres au bureau de MM. Brun, Bory & Cie.
Lausanne, 2 mai 1895.

Le président du conseil d'administration:

(363¹)

Jules Brun.

**ROBERTO HOLTMANN
LUGANO. (10¹⁰)**

Maison de renseignements sur le crédit et le commerce de la Suisse italienne.